

Allgemeinverfügung zum verkaufsoffenen Sonntag am 23. April 2023 von 12 bis 17 Uhr

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 i.V. mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl.S.135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.11.2017 (GBl. S. 631) erlässt die Gemeinde Grünkraut nachstehende Allgemeinverfügung

1. Zum Aktionstag „Grünkrauter Frühling“ Garten-Haus-Technik am 23.04.2023 dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 (LadÖG) Verkaufsstellen geöffnet sein (verkaufsoffener Sonntag).
2. Der Beginn der Öffnungszeit für die Verkaufsstellen wird auf 12 Uhr, deren Ende auf 17 Uhr festgesetzt.
3. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.
4. Eine Pflicht zur Offenhaltung von Verkaufsstellen besteht nicht.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Mittwoch von 16.00 bis 18.30 Uhr im Rathaus, Scherzachstr. 2, 88287 Grünkraut, Zimmer 0.1, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Grünkraut, Scherzachstr. 2, 88287 Grünkraut, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Grünkraut, den 14.04.2023

Holger Lehr
Bürgermeister